

## Teilrevision Personalverordnung (PVO-UZH)

**Synopse** (Stand 9. April 2019 / EUL 16.4.2019)

### Legende:

**rote Schrift: Zukunftsfähige UZH Autonomie – Governance 2020<sup>+</sup>**

graue Schrift: Zusätzliche Anpassungen PVO-UZH (nicht vollständig, nur soweit in derselben Bestimmung Änderungen des Projekts Governance 2020<sup>+</sup> vorgenommen werden); vgl. ganze Teilrevision **ULB 2019-104**

*Der Universitätsrat,*

gestützt auf § 11 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UniG) vom 15. März 1998 [LS 415.11],

beschliesst:

Randziffer (RZ)	Personalverordnung vom 29. September 2014	Neufassung	Bemerkungen
1.	§ 5. c. Universitätsleitung	§ 5. c. Universitätsleitung	
2.	<sup>1</sup> Die Universitätsleitung stellt das Universitätspersonal an.		
3.	<sup>2</sup> Sie ernennt die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Direktorinnen und Direktoren von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten.	<sup>2</sup> Bei Ernennungen der Professorinnen und Professoren durch den Universitätsrat <b>setzt sie in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät</b> die Anstellungsbedingungen fest.	Neuer Abs. 2: systematische Einschränkung zu Abs. 1 Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 4

4.	<sup>3</sup> Sie beschliesst über die individuelle Lohnerhöhung von Professorinnen und Professoren innerhalb der Lohnklasse.	<sup>3</sup> Die Universitätsleitung beschliesst über die Ernennung und Entlassung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track und von Förderungsprofessorinnen und -professoren sowie über die Verlängerung dieser Professuren.	Bisheriger Abs. 3 wird zu § 23 Abs. 2 Nachführung aufgrund der Kompetenzzuweisung gemäss § 31 Abs. 3 Ziff. 6 UniG
5.		<sup>4</sup> Sie ernennt die Vorsteherinnen und Vorsteher von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten auf Antrag der Fakultäten.	Vereinfachte Formulierung gemäss § 5 Abs. 2 unter Streichung von Satz 2, worin auf § 6 UniG verwiesen wird (unklarer Verweis).
6.		<sup>5</sup> Die Ernennung erfolgt in der Regel befristet auf vier Jahre. Sie kann verlängert werden.	Befristungen sind die Regel, Verlängerungen liegen im Ermessen der Ernennungsinstanz.  Die Übertragungen erfolgen standardmässig für vier Jahre (vgl. § 4 Abs. 4 Reglement über die Funktionszulagen).  <i>Im Weisungstext: Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung einer Funktion.</i>
7.	§ 23. Professorinnen und Professoren	§ 23. Professorinnen und Professoren	
8.	<sup>1</sup> Die Professorinnen und Professoren werden wie folgt eingereiht: a. ordentliche Professorinnen und Professoren: Lohnklasse 27, b. ausserordentliche Professorinnen und Professoren: Lohnklasse 26 c. Assistenzprofessorinnen und -professoren: Lohnklasse 24, d. Förderungsprofessorinnen und -professoren: Lohnklasse 24.		

9.	<p><sup>2</sup> Der Universitätsrat regelt die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren, insbesondere für</p> <p>a. die Prorektorinnen und Prorektoren,</p> <p>b. die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und die Prodekane,</p> <p>d. [recte: c] die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Direktorinnen und Direktoren von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten.</p>	<p><sup>2</sup> Die Universitätsleitung beschliesst <b>auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans</b> über die Einreihung und die individuellen Lohnerhöhungen von Professorinnen und Professoren innerhalb der Lohnklasse.</p>	<p>Bisheriger § 5 Abs. 3 aus Gründen der Gesetzessystematik verschoben</p>
10.	<p><sup>3</sup> Für die Medizinische Fakultät ist § 6 UniG massgebend.</p>	<p><sup>3</sup> Der Universitätsrat regelt die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren, insbesondere für</p> <p>a. die Mitglieder der Universitätsleitung,</p> <p>b. die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane,</p> <p>c. die Vorsteherinnen und Vorsteher von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten.</p>	<p>Abs. 2 wird zu Abs. 3 mit Anpassungen. Abs.3 wird zu Abs. 4 mit Präzisierung.</p>
11.		<p><sup>4</sup> Für die Medizinische Fakultät ist die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003<sup>11</sup> vorbehalten.</p>	<p>Bisheriger Verweis unzureichend; direkter Verweis auf die einschlägige Verordnung Fussnote LS 415.16.</p>
12.	B. Übrige Rechte und Pflichten des Universitätspersonals	B. Übrige Rechte und Pflichten des Universitätspersonals	
13.		<b>§ 32 b. Umgang mit Ressourcen</b>	
14.		<b>Die Angestellten sind für die sorgfältige Verwendung der ihnen zugeteilten Ressourcen verantwortlich.</b>	
15.	<p>§ 49.</p> <p>b. Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>§ 49.</p> <p>b. Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	

16.	<sup>1</sup> Die Professorin oder der Professor ist für die Führung, Förderung und Betreuung der ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.	<sup>1</sup> Professorinnen und Professoren sind für die Führung, Förderung und Betreuung der ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.	
17.	<sup>2</sup> Sie oder er erstellt in Absprache mit den ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deren Stellenbeschreibungen oder Pflichtenhefte.	<sup>2</sup> Sie erstellen in Absprache mit den ihnen direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deren Stellenbeschreibungen oder Pflichtenhefte. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen beachten sie das Rahmenpflichtenheft der Fakultät.	Satz 2: Änderungsantrag gemäss ULB 2019-104 für die Sitzung der UL vom 9.4.2019 im Rahmen der Teilrevision „Zusätzliche Anpassungen PVO-UZH“.
18.		<sup>3</sup> Die Universitätsleitung regelt die Führungsverantwortung der Professorinnen und Professoren. Die Regelung unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.	
19.	§ 50. Beurteilung der Professorinnen und Professoren	§ 50. Beurteilung der Professorinnen und Professoren	
20.	<sup>1</sup> Die Beurteilung der Professorinnen und Professoren erfolgt durch die Universitätsleitung in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan.		
21.	<sup>2</sup> Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.	<sup>2</sup> Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten. Die Regelung unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.	
22.	B. Nebenbeschäftigungen	B. Nebenbeschäftigungen	
23.	§ 54. Begriff	§ 54. Begriff	
24.	<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen sind Tätigkeiten, die von Angestellten der Universität im eigenen Namen, ausserhalb ihrer universitären Aufgaben und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.	<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen sind Tätigkeiten, die von Angestellten der Universität im eigenen Namen, ausserhalb ihrer universitären Aufgaben und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.	

25.	<sup>2</sup> Als Nebenbeschäftigungen gelten insbesondere Beratungstätigkeiten, externe Lehrverpflichtungen, Verwaltungsratsmandate, die Übernahme von Geschäftsleitungen und andere Dienstleistungen oder arbeitsvertragliche Leistungen.	<sup>2</sup> Als Nebenbeschäftigungen gelten insbesondere Beratungstätigkeiten, <b>Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der UZH, soweit sie nicht unter § 44 fällt</b> , auswärtige Lehrtätigkeiten, Verwaltungsratsmandate, die Übernahme von Geschäftsleitungen und andere Dienstleistungen oder arbeitsvertragliche Leistungen.	Weiterbildung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht ähnlich anderer Nebenbeschäftigungen
-----	--	---	--